



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

35. Jahrgang

Potsdam, den 20. November 2024

Nummer 97

Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Tierseuchenkassenbeitragsverordnung

Vom 20. November 2024

Auf Grund des § 9 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2001 (GVBl. I S. 14), der durch Artikel 1 Nummer 11 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 31) geändert worden ist, verordnet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz:

Artikel 1

In § 1 der Brandenburgischen Tierseuchenkassenbeitragsverordnung vom 4. Dezember 2023 (GVBl. II Nr. 75) wird in der Tabelle die Spalte „**Betrag in Euro**“ wie folgt geändert:

1. In der Zeile 2.1 wird die Angabe „0,60“ durch die Angabe „0,50“ ersetzt.
2. In den Zeilen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „0,90“ durch die Angabe „0,95“ ersetzt.
3. In der Zeile 6.2 wird die Angabe „0,17“ durch die Angabe „0,19“ ersetzt.
4. In der Zeile 6.3 wird die Angabe „0,18“ durch die Angabe „0,20“ ersetzt.
5. In der Zeile 6.4 wird die Angabe „0,28“ durch die Angabe „0,30“ ersetzt.
6. In der Zeile 6.5 wird die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,12“ ersetzt.
7. In der Zeile 6.6 wird die Angabe „0,12“ durch die Angabe „0,14“ ersetzt.
8. In der Zeile 6.7 wird die Angabe „0,18“ durch die Angabe „0,20“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Potsdam, den 20. November 2024

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Integration und Verbraucherschutz

Ursula Nonnemacher

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg